

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

Betreff:	Kurzzeitpflege nach primärer stationärer Behandlung
Bezug:	Antrag 528/2013 der CDU-Fraktion
Anlagen: 2	Anlage 1: Umfrage Entlassungsmanagement Anlage 2: Gesetzliche Grundlage - § 31 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg

Zusammenfassung:

Die Verwaltung hat die im Antrag geforderte Umfrage durchgeführt. Die Ergebnisse bestätigen einen gelegentlichen Mangel an Kurzzeitpflegeplätzen sowie gelegentliche Mängel bei der Überleitung aus stationärer Behandlung. Belastbare Zahlen sind daraus nicht abzuleiten.

Die Verwaltung macht einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.

Ziel:

- Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag 528/2013 „Kurzzeitpflege nach primärer stationärer Behandlung“
- Klärung des weiteren Vorgehens

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die CDU-Fraktion hat in ihrem Antrag eine Versorgungslücke zwischen Krankenhausentlassung und Pflege beschrieben. Da an dieser Nahtstelle im Einzelfall dramatische Situationen entstünden, wird die Frage nach der Verantwortung der Stadt gestellt und eine Umfrage so-

wie Besprechungen zur Verbesserung der Situation beantragt.

2. Sachstand

2.1. Zuständigkeiten

Entlassungsmanagement und Pflegeüberleitung nach stationärer Behandlung sind Aufgaben der Kliniken (§ 31 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg, siehe Anlage 2). Eine originäre Aufgabe der Stadt ist also nicht gegeben.

2.2. Bearbeitung des Antrags durch die Verwaltung

Die Verwaltung hat den Antrag in soweit aufgegriffen, dass sie eine Umfrage durchgeführt hat bei

- den Kliniksozialdiensten der Medizinischen, der Neurologischen und der Psychiatrischen Klinik am UKT sowie der BG Unfallklinik
- den Anbietern ambulanter Dienste in Tübingen
- den Tübinger Pflegeheimen
- der Kreisärzteschaft
- dem Landratsamt, Abteilung Gesundheit
- dem Stadtseniorenrat und dem Kreissenjorenrat

Eine Einzelbefragung der Hausärzte war wegen des damit verbundenen Zeitaufwands nicht möglich. Die Ergebnisse sind in Anlage 1 dargestellt. Die Umfrage wurde von drei Klinik-Sozialdiensten, fünf Ambulanten Diensten und drei Pflegeheim-Trägern beantwortet.

2.3. Bedarf und Bedarfsdeckung

Im Landkreis gibt es Ende 2012 insgesamt 1.546 Pflegeheimplätze, davon 94 Kurzzeitpflegeplätze. Die meisten davon sind „eingestreut“ in Pflegeeinrichtungen. Nur 18 davon befinden sich „solitär“ in der Klinik Bad Sebastiansweiler (Quelle: Erhebung der Heimaufsicht des Landkreises Tübingen 2012). Nach Schließung der Einrichtung Core in Tübingen-Kilchberg sind es aktuell noch 90 Kurzzeitpflegeplätze, davon befinden sich 17 in der Universitätsstadt Tübingen.

Die Kreispflegeplanung 2015 auf der Grundlage des Landespflegeplans sieht für den Landkreis Tübingen 32 (untere Bedarfsgrenze) bis 40 (obere Bedarfsgrenze) Kurzzeitpflegeplätze vor, für die Universitätsstadt Tübingen 10 bis 13.

Fazit: In Landkreis und Stadt wird der obere prognostizierte Bedarf bereits heute gedeckt.

2.4. Einschätzung der Problematik

Trotzdem kommt es gelegentlich vor, dass in der Universitätsstadt und im Landkreis Tübingen Kurzzeitpflegeplätze bei akutem Bedarf (Entlassung aus stationärer Behandlung) gelegentlich nicht zur Verfügung stehen. Dafür gibt es verschiedene Gründe:

- Entlassungen aus der stationären Akutbehandlung erfolgen oft sehr kurzfristig, so dass den Sozialdiensten eine umfassende Vorbereitung nicht immer möglich ist.
- Insbesondere in Ferienzeiten sind Kurzzeitpflegeplätze oft belegt.
- In den übrigen Monaten bleiben Kurzzeitpflegeplätze oft unbelegt, was die Pflegeheime

finanziell nur in äußerst begrenztem Umfang tragen können. Daher wird die Zahl der vorgehaltenen Plätze ggf. reduziert oder sie werden bei Bedarf auch für die reguläre Pflege genutzt.

Das Problem wird dadurch verstärkt, dass

- Die stationäre Versorgung auch älterer Patientinnen und Patienten in den Kliniken kürzer wird (Einführung der Fallpauschalen) und dadurch die Anzahl der „Kurzzeitpflegefälle“ deutlich zugenommen hat.
- Viele ältere Patientinnen und Patienten keine Angehörigen vor Ort haben.
- Bei Verweildauern von nur einer Woche oder gar weniger aus betriebswirtschaftlicher Sicht für ein Pflegeheim nur ein negativer Deckungsbeitrag erwirtschaftet werden kann. .

Es wurde bestätigt, dass es Probleme bei der Entlassung aus den Kliniken geben kann. Zur Häufigkeit gibt es keine oder keine übereinstimmenden Angaben. Eine Verallgemeinerung der Umfrageergebnisse ist nicht möglich. Einige Einrichtungen machen Lösungsvorschläge (siehe Anlage 1).

2.5. Situation der Pflegeheime

- Der hohe Pflege- und Verwaltungsaufwand in der Kurzzeitpflege wird nicht vergütet (Tagessatz wie Dauerpflege).

- Kurzzeitpflege von weniger als einer Woche ist betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll.

Fazit: Die Pflegeheime können die Zahl der Kurzzeitpflegeplätze nicht erhöhen bzw. müssen sogar abbauen.

2.6. Kurzfristige Alternativen

Da das Problem bekannt ist, bieten verschiedene Dienstleister ambulante Hilfen für die Zeit nach der Klinikentlassung an:

- Überbrückungsdienst des DRK-Kreisverbands Tübingen
Geschulte ehrenamtliche Helfer/innen versorgen den Patienten bis zu zwei Tage lang, auch rund um die Uhr, bis eine Unterbringung oder eine Versorgung durch Angehörige gefunden ist. Das Angebot ist kostenlos.
- Nachbarschaftshilfe
Die Tübinger Familien- und Altershilfe schickt ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer/innen in den Haushalt, die den Patienten betreuen und den Haushalt besorgen. Die Ehrenamtlichen erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- Besuchsdienst der Johanniter
Seit Frühjahr 2013 gibt es in der Universitätsstadt Tübingen den ehrenamtlichen Besuchsdienst der Johanniter. Er unterstützt in Absprache mit den Kliniksozialdiensten Patienten und Familien nach einem Klinikaufenthalt. Das Angebot ist kostenlos.

Generell entsteht der Eindruck, dass zur Vermeidung der dargestellten Probleme weniger neue Dienste geschaffen werden müssen, sondern die reibungslose Zusammenarbeit der Dienste zu optimieren ist.

3. **Vorgehen der Verwaltung**

Die Verwaltung sieht keinen Bedarf, eigene Hilfen anzubieten und schon gar keine Verpflichtung dazu, ein solcher Antrag wurde auch nicht gestellt. Die Zuständigkeit für die Gesund-

heits- und Kreispflegeplanung liegt beim Landratsamt Tübingen. Die Abteilung Gesundheit des Landratsamts versteht sich neben den Krankenhäusern und den niedergelassenen Ärzten als die dritte Säule des Gesundheitswesens im Landkreis.

Die Verwaltung unterstützt dennoch die Suche nach Verbesserungen für die betroffenen Patientinnen und Patienten und wird zur Optimierung der Zusammenarbeit der Dienste einen Erfahrungsaustausch des Sozialdienstes der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie mit den Pflegeheimleitungen organisieren und das Thema in der Arbeitsgemeinschaft Ambulante Hilfen erneut diskutieren.

Darüber hinaus wird die Verwaltung beim Landkreis als dem Träger des örtlichen Pflegestützpunkts anregen, dass der Pflegestützpunkt als zentrale Stelle für die Vermittlung von Kurzzeitpflege und nachsorgender häuslicher Pflege etabliert wird. Eine solche zentrale Stelle hätte mehrere Vorteile:

- Die Klinik-Sozialdienste hätten einen festen Ansprechpartner. Ebenso Betroffene und Angehörige.
- Die Bedarfszahlen könnten ermittelt werden und als valide Planungsgrundlage dienen.
- Hilfe aus einer Hand: Der Pflegestützpunkt organisiert bereits die weitergehenden Hilfen und deren Finanzierung.

4. **Lösungsvarianten**

Die Verwaltung wird nicht tätig.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Keine

6. **Anlagen**

Anlage 1: Ergebnisse der Umfrage

Anlage 2: Gesetzliche Grundlage – 31 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg